



Revision Steuerreglement – Bericht der GOR

1. Auftrag

Am 8. November 2022 reichte der Stadtrat die Vorlage 2022-147 betreffend Steuerreglement, Teilrevision, dem Einwohnerrat ein. Das Büro des Einwohnerrats überwies die für die Einwohnerratssitzung vom 30. November 2022 traktandierte Vorlage an seiner Sitzung vom 24. November 2022 gestützt auf § 19 Abs. 2 lit. h des Geschäftsreglements infolge Dringlichkeit der Kommission Gemeindeordnung und Reglemente (nachfolgend GOR genannt) ausnahmsweise direkt zur Vorberatung. Es ersuchte die GOR, wenn möglich bereits auf die Dezembersitzung des Einwohnerrats zu berichten, damit die Änderungen wie geplant per 1. Januar 2023 in Kraft treten können.

2. Vorgehen

2.1. Verzicht auf Beratung anlässlich einer Sitzung

Da nach Ansicht des GOR-Präsidenten sowie des Stadtpräsidenten es sich bei der Teilrevision primär um eine formale Anpassung handeln dürfte, zudem ein Zeitdruck angegeben wurde (Wunsch des Büros, die Vorlage an der Dezembersitzung zu beraten, womit der GOR-Bericht bis 7. Dezember 2022, 07.00 Uhr, also keine zwei Wochen nach Überweisung des Geschäfts zur Vorberatung, einzureichen war), stellte der GOR-Präsident zur Diskussion, ob eine Beratung ausschliesslich auf dem Zirkularweg möglich sei. In der Pause der Einwohnerratssitzung vom 30. November 2022 traf sich die GOR zusammen mit Stadtpräsident Daniel Spinnler zu einer ad-hoc-Besprechung, anlässlich welcher mögliche inhaltliche Punkte kurz erörtert wurden und die GOR schliesslich entschied, die Vorlage auf dem Zirkularweg zu beraten durch Erstellung eines Berichtsentwurfs.

2.2. Beratung, Berichterstattung und Beschlussfassung in der GOR

In der Folge beriet die GOR auf dem Zirkularweg den vorliegenden Kommissionsbericht vom 2. bis 6. Dezember 2022. Es gingen keine Gegenmeinungen ein.

3. Beratung / gewichtige Änderungen

3.1. Gesamtwürdigung

Gemäss § 132 der Kantonsverfassung haben die Gemeinden in Steuerangelegenheiten (Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher und juristischer Personen) kaum eigene Regelungshoheit resp. nur soviel Regelungsspielraum, wie es das kantonale Recht gestattet. Namentlich durften und dürfen die Gemeinden nicht andere Einkommens-/Gewinn- oder Vermögens-/Kapitalsteuern erheben als der Kanton und diese auch nicht anders bemessen resp. nur innerhalb der vom Kanton vorgegebenen Grenzen. Dementsprechend basiert das kommunale Steuerreglement auf dem kantonalen Steuergesetz.

Per 1. Januar 2020 trat die Steuervorlage 17 (SV 17) in Kraft, welche im Hinblick auf die Besteuerung juristischer Personen einige Änderungen vorsieht, auch für die Gemeinden, dies insbesondere aufgrund Änderung der §§ 58, 62 und 206 des Steuergesetzes.

Wesentlichste Änderung ist, dass die Höhe der Gemeindesteuern juristischer Personen (Gewinn- und Kapitalsteuern) ab Steuerjahr 2023 nicht mehr einem prozentualen Betrag des

(steuerbaren) Gewinns resp. Kapitals entspricht, sondern auf einem Gemeindesteuerfuss basiert, der wiederum einem prozentualen Anteil der Staatssteuer entspricht, die die steuerpflichtige Person dem Kanton schuldet. Diese Berechnungsmethode wird bei den natürlichen Personen bereits seit längerem angewandt.

Bisher sah das kantonale Recht bei der Kapitalsteuer einen fixen Kapitalsteuersatz von 0.055% des Kapitals vor, währenddessen die Gemeinden bei der Gewinnsteuer den Gewinnsteuersatz auf 2-5% des Gewinns festzulegen hatten. Neu ab Steuerjahr 2023 ist für die Gewinn- und Kapitalsteuer ein Gemeindesteuerfuss der entsprechenden Staatssteuer zu definieren, der höchstens 55% der Staatssteuer betragen darf.

Analoges gilt für den Sondersatz für ehemalige Statusgesellschaften nach § 206 StG¹. Auch hier wird von einem Steuersatz (fix 0.625% der stillen Reserven) ab Steuerjahr 2023 zu einem Gemeindesteuerfuss (max. 55% der Staatssteuer) gewechselt.

Zufolge (teilweiser) Neuformulierung der §§ 58, 62 und 206 StG sowie des Wechsels vom Steuersatz zum Steuerfuss muss das kommunale Reglement angepasst werden bezüglich der konkreten Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des Steuergesetzes sowie der Terminologie (Steuerfuss statt Steuersatz). Die vom Stadtrat entsprechend vorgeschlagenen Änderungen von § 2 des Steuerreglements entsprechen vollständig der kantonalen Mustervorlage und stellen somit eine nicht zu beanstandende formale Anpassung des Steuerreglements dar (zum Wegfall der Möglichkeit der Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer siehe Ziff. 3.3). Die GOR empfiehlt daher die Annahme der entsprechenden Änderungsanträge des Stadtrats in § 2 des Steuerreglements.

3.2. Die Höhe des Gemeindesteuerfusses

Zu betonen ist, dass die Höhe des Gemeindesteuerfusses nicht im kommunalen Steuerreglement festzusetzen ist – und auch nicht festgesetzt wird. Über die Höhe des Gemeindesteuerfusses bei den juristischen Personen ist – wie bei den natürlichen Personen – im Rahmen des Voranschlags (Budgets) zu befinden. Der Gemeindesteuerfuss für die juristischen Personen ist (üblicherweise) nicht deckungsgleich mit demjenigen für natürliche Personen. Zudem können für die drei Steuern nach §§ 58, 62 und 206 StG unterschiedliche Gemeindesteuerfüsse festgesetzt werden. Die Höhe des Gemeindesteuerfusses – eine politisch gewichtige Entscheidung – bildete daher explizit nicht Gegenstand der Beratung der GOR, da dies auch nicht Gegenstand dieser Vorlage darstellt. Immerhin kann darauf hingewiesen werden, dass der Stadtrat im Budget 2023 die Festlegung entsprechender Steuerfüsse vorsieht, er schlägt dabei 55%, also den höchsten gemäss kantonalem Recht zulässigen Gemeindesteuerfuss, vor.

3.3. Wegfall der Möglichkeit der Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer

Bestandteil der Teilrevision ist auch die Streichung der Möglichkeit der Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer, wie sie bisher in § 2 lit. c des Steuerreglements vorgesehen war. Es handelt sich dabei – je nach Lesart – um eine inhaltliche Änderung, die in der städtischen Vorlage und den beiliegenden Erläuterungen des Kantons nicht begründet wurde.

¹ § 206 StG regelt die übergangsrechtlichen Folgen bei Wegfall der Steuerstatus von Holding-, Domicil- und gemischten Gesellschaften, wonach die aufgedeckten stillen Reserven und der Goodwill innert fünf Jahren mit einem tiefen Sondersatz besteuert werden. Die Übergangsbestimmung entfällt ab 2025 ersatzlos.

Die Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer führt zu einer Milderung der Doppelsteuerbelastung von Kapital und Gewinn. Unternehmen, die bereits Ertragssteuern entrichten, die höher sind als die Kapitalsteuer, sind von der Kapitalsteuer befreit. Diese Massnahme soll die Investitionstätigkeit der Unternehmer fördern, denn neben der Aufnahme von Fremdkapital kann auch neues Eigenkapital ohne zusätzliche steuerliche Belastung in das Unternehmen eingebracht werden.

§ 62 Abs. 1 Steuergesetz sah vor, dass der Kanton für die Staatssteuern eine entsprechende Anrechnung vornimmt. § 62 Abs. 2 Steuergesetz gewährte den Gemeinden die Möglichkeit, in ihrem Reglement ebenfalls eine entsprechende Anrechnung der kommunalen Steuern vorzusehen. Liestal – und die meisten anderen Gemeinden – haben von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Seit dem 1. Januar 2020 ist die SV17 in Kraft und der Wortlaut von § 62 StG geändert. Auch werden mit der SV17 die Steuern der juristischen Personen anders bemessen. § 62 des aktuellen StG sieht eine Anrechnung der Ertragssteuern an die Kapitalsteuern auf Stufe Kanton/Staatssteuer nicht mehr vor. Eine gesetzliche Grundlage, wonach die Gemeinden dies gleichwohl tun können, besteht nicht mehr.

Dementsprechend erscheint es aus Sicht der GOR als sinnvoll resp. letztlich eine formale Anpassung, wenn die entsprechende Anrechnungsmöglichkeit auch im kommunalen Reglement nicht mehr vorgesehen wird.

Innerhalb der GOR wurde die Frage aufgeworfen, ob die Gemeinde trotz fehlender entsprechender Regelung im Steuergesetz gestützt auf die Gemeindeautonomie gleichwohl im Reglement eine entsprechende Anrechnung vorsehen könne, oder ob die Regelung in § 62 StG abschliessend sei und eine entsprechende kommunale Regelung ausschliesse (sog. qualifiziertes Schweigen). Gemäss Stadtpräsident Daniel Spinnler sei aufgrund der neuen Bemessungsmethode der Steuern der juristischen Personen generell und der Bemessung der kommunalen Steuern im Besonderen (Steuerfüsse in Prozenten der Staatssteuern und nicht eigene Steuersätze) und der landrätlichen Beratung klar letzteres gegeben. Die Frage kann letztlich offengelassen werden: Bislang machte die Stadt Liestal von der Möglichkeit der Anrechnung keinen Gebrauch. Es erscheint daher unnötig bis unsinnig, eine solche Möglichkeit, von der bisher keinen Gebrauch gemacht wurde und es fraglich erscheint, ob sie überhaupt noch besteht, im Gesetz vorzusehen. Die GOR empfiehlt daher auch in diesem Punkt, dem stadträtlichen Antrag, der wiederum der kantonalen Mustervorgabe entspricht, zu folgen.

3.4. Zur zeitlichen Dringlichkeit

Beratung und Beschlussfassung über dieses Geschäft erfolgten innerhalb des vom Büro gewünschten Zeitrahmens binnen weniger als zwei Wochen und daher stark beschleunigt. Die GOR kann sich der Beurteilung des Büros, es sei zeitliche Dringlichkeit gegeben, jedoch nicht anschliessen. Die kommunalen Steuern der juristischen Personen werden ab 2023 nach den kantonalen Vorgaben (und den mit dem Budget zu beschliessenden Steuerfüssen) bemessen und erhoben, unabhängig davon, ob das kommunale Steuerreglement bereits angepasst worden ist oder nicht. Darauf wies auch der Kanton in seinem Schreiben vom 9. Juni 2022, das Bestandteil der stadträtlichen Vorlage ist, ausdrücklich hin². Im Sinne der Rechtssicherheit war und ist eine zeitnahe Umsetzung der Revision freilich zu begrüessen.

² Zitat: *Mit Einführung der Gemeindesteuerfüsse für die juristischen Personen sind grundsätzlich auch die kommunalen Steuerreglemente anzupassen. Die Anpassung hat allerdings nicht zwingend bereits per 1. Januar 2023 zu erfolgen, da sich die Festlegung der vorgenannten Steuerfüsse durch die Gemeinden direkt aus dem kantonalen Steuergesetz (§§ 58 Abs. 2, 62 Abs. 2 und 206 Abs. 4 StG) ergibt. Entsprechend kann die Einführung der oben erwähnten Gemeindesteuerfüsse für die juristische Personen bei einer zukünftigen Teil- oder Totalrevision des Gemeindesteuerreglements nachgeführt werden.*

3.5. Stellungnahme zu den stadträtlichen Anträgen

Mit der vorliegenden Reglementsrevision werden die aus der Einführung der SV17 und den Änderungen des kantonalen Steuergesetzes folgenden Auswirkungen auf das kommunale Recht zeitnah und angemessen aufgenommen und rechtlich korrekt umgesetzt. Die GOR empfiehlt, die Vorlage 2022-147 des Stadtrats unverändert zu genehmigen.

4. Anträge der GOR

Die GOR beantragt dem Einwohnerrat daher die Vorlage 2022-147 des Stadtrats unverändert zu genehmigen.

Liestal, den 6. Dezember 2022

Für die GOR



Stefan Fraefel
Präsident